

**Satzung der Fachwartvereinigung
des Kreisverbandes Tübingen der Obst- und Gartenbauvereine
im Landkreis Tübingen e.V.**

Verzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck der Vereinigung.....	2
§ 3 Organisation und Gliederung.....	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Organe der Vereinigung.....	3
§ 8 Mitgliederversammlung	3
§ 9 Vorstand	4
§ 10 Ausschuss.....	4
§ 11 Vorsitzender.....	4
§ 12 Rechnungsprüfung	5
§ 13 Sitzungsniederschriften	5
§ 14 Satzungsänderung	5
§ 15 Auflösung.....	5

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Fachwartvereinigung des Kreisverbandes Tübingen der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen e.V.", kurz Fachwartvereinigung des KOV Tübingen, nachstehend kurz Vereinigung genannt.
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Tübingen.

- (3) Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (4) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a EStG ausbezahlt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Pflanzenzucht sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (a) die Mitwirkung bei den durch den Kreisverband durchgeführten Fachwartausbildungen.
 - (b) Laufende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
 - (c) Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Presseberichte.
 - (d) Die Kontaktpflege mit den kommunalen und staatlichen Behörden sowie mit anderen Vereinigungen und Einrichtungen gleicher gemeinnütziger Zwecke.

§ 3 Organisation und Gliederung

- (1) Die Vereinigung wird aus Fachwarten der örtlichen Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen gebildet.
- (2) Die Vereinigung ist dem Kreisverband Tübingen der Obst- und Gartenbauvereine angeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder dieser Vereinigung im Sinne dieser Satzung müssen
- a) Die Ausbildung zum "Fachwart für Obst- und Garten" nach Maßgabe des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. erfolgreich abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.
 - b) Eine Mitgliedschaft in einen Obst- und Gartenbauverein des KOV Tübingen ist nicht zwingend notwendig. Mitglieder, welche in keinen Mitgliedsverein des KOV Tübingen sind, müssen einen erhöhten Beitrag, welcher an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine Tübingen e.V. abgeführt wird entrichten. Die Höhe des Betrages ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- (2) Der Beitritt ist freiwillig; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und dem Eingang des Mitgliedsbeitrages. Sie endet gemäß § 6 dieser Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
- a) sich von der Vereinigung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben beraten und vertreten zu lassen.
 - b) Anträge zu stellen. Anträge, die für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, müssen zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - c) Vergünstigungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

d) In der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Abstimmungen, wie im § 8 Absatz 7 geregelt, mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung und Beschlüsse der Vereinigung zu beachten.

b) Sich für die Erfüllung der Vereinigungsaufgaben (vgl. § 2 der Satzung) einzusetzen.

c) Den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Vereinigung erhebt zur Bestreitung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die jeweilige Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist jährlich im Januar per Bankeinzugsverfahren fällig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) Durch Kündigung auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand erklärt werden.

b) Durch Ableben des Mitglieds.

c) Durch Beschluss des Vorstands wenn gegen die Satzung verstoßen wird, Zahlungsverpflichtungen gegen die Vereinigung nicht eingehalten oder wenn die Belange der Vereinigung wiederholt und in erheblichem Maße geschädigt werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheids Einspruch zulässig. Der Einspruch ist bei den Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinigungsvermögen. Sie bleiben bis zum Tage des Ausscheidens an die Satzung und Beschlüsse der Organe der Vereinigung gebunden. Sie sind verpflichtet noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigung zu erfüllen.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im März statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden wenn ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,

- b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands und der weiteren Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) die Entscheidung über einen Einspruch gegen den Ausschluss aus der Vereinigung,
 - f) die Bestellung von Kassenprüfern,
 - g) die Änderung der Satzung.
- (5) Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme der Änderung der Satzung und der Auflösung der Vereinigung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder bestellen eine/n Wahlleiter/in.
Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) den 1. Vorsitzenden,
(das Amt des 1. Vorsitzenden kann aus zwei Personen bestehen, wenn die Mitgliederversammlung dies vor der Wahl beschließt)
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter/in,
 - c) dem/der Kassierer/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert drei Jahre; diese bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende/-n und die/der zweiten Vorsitzenden.
Sie vertreten die Vereinigung jeweils einzeln.

§ 10 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Der Leiter/die Leiterin der Fachberatungsstelle für Obst- und Gartenbau beim Landratsamt Tübingen gehören dem Ausschuss Kraft Amtes an.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Wahlperiode aus wird in der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Ausschussmitglied gewählt.
- (4) Der Ausschuss beschließt in allen Angelegenheiten der Vereinigung soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung vorlegen.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 11 Vorsitzender

Die 1. und 2. Vorsitzenden führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses aus, bzw. überwacht deren Ausführung. Sie sind jeweils einzeln berechtigt, die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und die sonstigen Veranstaltungen der Vereinigung einzuberufen und leitet diese.

§ 12 Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich die Kasse des/der Kassierers/in zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Der/die Schriftführer/in oder ggf. ein anderes Ausschussmitglied fertigt über alle Sitzungen und Mitgliederversammlungen Niederschriften, in denen die Vorgänge, Anträge und Beschlüsse festgehalten werden, an.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsändernde Anträge sind bei dem/der/den Vorsitzenden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem/r/n mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zuzustellen.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheiden die anwesenden Mitglieder mit Zwei -Drittel-Stimmenmehrheit.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Auflösung ist eine Drei - Viertel - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt diese nicht zustande so ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zwei - Drittel - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an den Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine im Landkreis Tübingen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.
- (2) Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Ausschuss (§ 10) ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Ort: Tübingen, Datum: 20.01.2019

1.Vorsitzende: Christian Wieland / Armin Raidt

2.Vorsitzender: Gerold Maier

Kassierer/-in: Judith Skell

Schriftführer/-in: Martin Kuttler

Beisitzer/innen:

Juliane Breuer, Karin Maier, Manuela Weiss,

Alexander Walter, Markus Halder, Ralf Reuschling, Thomas Nill

Diese Gründungssatzung wurde am 28.04.2011 im Vereinsregister beim Amtsgericht Tübingen unter der VR 1817 (jetzt Amtsgericht Stuttgart VR 381817) eingetragen.